
Eingereicht durch:	Eingang:	26.09.2005
Bösener, Ernst-Christoph	Weitergabe:	26.09.2005
SPD-Fraktion	Fälligkeit:	10.10.2005
	Beantwortet:	11.10.2005
Antwort von:	Erledigt:	13.10.2005
BzStR Wöpke		

Betr.: Unbürokratisches Verwaltungshandeln in der Abteilung Soziales

Ich frage das Bezirksamt:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage ist die kurz vor deren Ablauf am 31.5.2005 durch Schreiben einer Mitarbeiterin der Abt. Soziales mit Datum vom 15.5.2005 die Gültigkeit der Ausweise der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Abteilung bis zum 31.12.2005 verlängert worden und damit entsprechend auch die Amtszeit der seinerzeit durch die BVV gewählten Mitarbeiter/innen sogar über die Gültigkeit der bis zum 31.10.2005 gültigen "Allgemeinen Anweisung für den Ehrenamtlichen Dienst im sozialen Bereich" (Allg Anw EaD) hinaus?
2. Wenn zur Verlängerung der Amtsperiode rechtlich allein das Schreiben einer Bezirksamts-Mitarbeiterin ausreichend ist, weshalb legte das Bezirksamt, vertreten durch den zuständigen Bezirksstadtrat für Soziales, in der Vergangenheit sämtliche Vorschläge neuer bzw. die Verlängerung der bisherigen ehrenamtlichen Mitarbeiter regelmäßig der BVV zur (Wieder-)Wahl vor?
3. Wie ist die Gültigkeit der Verlängerung rechtlich zu beurteilen, da das an die Ehrenamtlichen gesandte und dem Ausweis beizulegende Schreiben allgemein "An alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" gerichtet ist und weder den Namen der/s einzelnen Mitarbeiterin/s noch einen rechtlichen Bezug dieser Verlängerung enthält?
4. Sieht das Bezirksamt in der hier gezeigten unbürokratischen Vorgehensweise ein Vorbild, künftig in ähnlicher Form Verwaltung und BVV zu entlasten und wenn ja, an welche Vorgänge ist gedacht?

Ernst-Christoph Bösener

Antwort des Bezirksamts

Die o.g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. *Auf welcher rechtlichen Grundlage ist die kurz vor deren Ablauf am 31.5.2005 durch Schreiben einer Mitarbeiterin der Abt. Soziales mit Datum vom 15.5.2005 die Gültigkeit der Ausweise der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Abteilung bis zum 31.12.2005 verlängert worden und damit entsprechend auch die Amtszeit der seinerzeit durch die BVV gewählten Mitarbeiter/innen sogar über die Gültigkeit der bis zum 31.12.2005 gültigen „Allgemeinen Anweisung für den Ehrenamtlichen Dienst im sozialen Bereich“ (Allg Anw EaD) hinaus?*

Zu 1.: Im Wissen, dass die „Allgemeine Anweisung über den ehrenamtlichen Dienst“ bis zum 31.05.2005 galt, wurde auf Initiative der Abteilung Soziales des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf eine bezirksübergreifende Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der o.g. Anweisung gebildet.

Diese Arbeitsgruppe legte der zuständigen Stelle bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz bereits im Oktober 2004 eine überarbeitete Fassung der Anweisung vor.

Der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz war die Dringlichkeit dieser Angelegenheit durchaus bekannt, dennoch sah sie sich erst im Mai 2005 in der Lage mit den bezirklichen Koordinatoren des ehrenamtlichen Dienstes eine letzte Korrektur vorzunehmen.

Aus diesem Grunde empfahl die Senatsverwaltung allen Bezirken in einer Übergangsphase einen formlosen Umgang und eine weitere Anwendung der Allgemeinen Anweisung für den ehrenamtlichen Dienst – bis zur Veröffentlichung bzw. dem Inkrafttreten einer neuen Anweisung.

Da diese Veröffentlichung für die 2. Jahreshälfte 2005 avisiert wurde, entschied sich die Abteilung Soziales dafür, die Wahlperiode für zunächst ein halbes Jahr also bis zum 31.12.2005 zu verlängern.

2. *Wenn zur Verlängerung der Amtsperiode rechtlich allein das Schreiben einer Bezirksamts-Mitarbeiterin ausreichend ist, weshalb legte das Bezirksamt, vertreten durch den zuständigen Bezirksstadtrat für Soziales, in der Vergangenheit sämtliche Vorschläge neuer bzw. die Verlängerung der bisherigen ehrenamtlichen Mitarbeiter regelmäßig der BVV zur (Wieder-)Wahl vor?*

Zu 2.: Die von der Abteilung Soziales vorgenommene Verlängerung der Amtsperiode ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezog sich nur auf diesen o.g. Entwicklungsstand und auf den genannten Zeitraum und sollte vor allem auch den Umstand vermeiden, dass ca. 400 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Teil ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, ihre Ausweise über die Tätigkeit im ehrenamtlichen Dienst zum Verlängern im Amt hätten vorlegen müssen.

Das Bezirksamt vertritt deshalb die Auffassung, hier im Sinne aller Beteiligten, tatsächlich unbürokratisch und mit wenig Verwaltungsaufwand, zielgerichtet gehandelt zu haben.

Die gängige Praxis der Einbeziehung der Bezirksverordnetenversammlung und des Sozialausschusses vor einer Neuwahl bzw. Wiederwahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat dennoch weiterhin Bestand. Dies regelt im Übrigen auch die Allgemeine Anweisung über den ehrenamtlichen Dienst (siehe Abschnitt IV).

3. *Wie ist die Gültigkeit der Verlängerung rechtlich zu beurteilen, da das an die Ehrenamtlichen gesandte und dem Ausweis beizulegende Schreiben allgemein „An alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ gerichtet ist und weder den Namen der/s einzelnen Mitarbeiterin/s noch einen rechtlichen Bezug dieser Verlängerung enthält?*

Zu 3.: Die Gültigkeit der Verlängerung ist nicht zu beanstanden, da gemäß der Allgemeinen Anweisung über den ehrenamtlichen Dienst auch eine vorläufige Bestellung durch einen ermächtigten Mitarbeiter des Bezirksamtes vorgenommen werden kann. Außerdem hat die Abteilung Soziales alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebeten, die gesiegelte Verlängerung dem Ausweis über die ehrenamtliche Tätigkeit beim Bezirksamt beizulegen.

4. *Sieht das Bezirksamt in der hier gezeigten unbürokratischen Vorgehensweise ein Vorbild, künftig in ähnlicher Form Verwaltung und BVV zu entlasten und wenn ja, an welche Vorgänge ist gedacht?*

Zu 4.: Wie vorstehend bereits erwähnt, wird sich grundsätzlich zur Zeit am Prozedere bei der Neuwahl bzw. Wiederwahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nichts ändern.

Sollten Notwendigkeiten erkennbar werden, die ein anderes Verwaltungsdenken und Verwaltungshandeln erforderlich machen, wird dies, wenn möglich, unbürokratisch in der Abteilung Soziales umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wöpke
Bezirksstadtrat